

TEIL B - TEXT

- Innerhalb der von der Bebauung freizuhaltenden Fläche (Sichtfläche) innerhalb des „Allgemeinen Wohngebietes“ bzw. des Gebietes zur Erhaltung und Entwicklung der Wohnnutzung „Besonderes Wohngebiet“ sind hochbauliche Anlagen jeglicher Art unzulässig. Eine Bepflanzung mit einer Höhe von bis zu 0,70 m über dem zugehörigen Straßenniveau ist zulässig. Zu erhaltende bzw. neu zu pflanzende Einzelbäume sind auch mit Höhen über 0,70 m zulässig.
(§ 9(1)10 BauGB)
- Einfriedigungen entlang der Straßenbegrenzungslinie innerhalb des Gebietes zur Erhaltung und Entwicklung der Wohnnutzung „Besonderes Wohngebiet“ sind unzulässig.
(§ 9(1)4 BauGB)
- Einfriedigungen entlang der Straßenbegrenzungslinie innerhalb des „Allgemeinen Wohngebietes“ sind nur bis zu einer Höhe von 0,70 m über dem zugehörigen Straßenniveau zulässig. Hecken sind in einem Abstand von mindestens 0,60 m von der Straßenbegrenzungslinie zu pflanzen.
(§ 9(1)4 BauGB)
- Nach § 1 Abs. 6 Ziffer 2 der Baunutzungsverordnung wird festgesetzt, daß die ausnahmsweise zulässige Nutzung nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 „sonstige nicht störende Gewerbebetriebe“ der Baunutzungsverordnung innerhalb des „Allgemeines Wohngebietes“ allgemein zulässig ist.
(§ 9(1)1 BauGB + § 1(6)2 BauNVO)
- Nach § 1 Abs. 9 der Baunutzungsverordnung wird festgesetzt, daß bauliche Anlagen für Telekommunikationsdienstleistungseinrichtungen innerhalb der Bauflächen des „Allgemeinen Wohngebietes“ unzulässig sind. Diese Unzulässigkeit gilt auch für fernmeldetechnische Nebenanlagen, soweit diese gewerblich betrieben werden.
(§ 9(1)1 BauGB + § 14(2) BauNVO + § 1(9) BauNVO)
- Nach § 1 Abs. 6 Ziffer 1 der Baunutzungsverordnung wird festgesetzt, daß die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen des § 4 Abs. 3 Nr. 4 „Gartenbaubetriebe“ und Nr. 5 „Tankstellen“ der Baunutzungsverordnung innerhalb des „Allgemeines Wohngebietes“ nicht Bestandteil des Bebauungsplanes sind.
(§ 9(1)1 BauGB + § 1(6)1 BauNVO)
- Nach § 1 Abs. 9 der Baunutzungsverordnung wird festgesetzt, daß bauliche Anlagen für Telekommunikationsdienstleistungseinrichtungen innerhalb der Bauflächen des „Besonderen Wohngebietes“ unzulässig sind. Diese Unzulässigkeit gilt auch für fernmeldetechnische Nebenanlagen, soweit diese gewerblich betrieben werden.
(§ 9(1)1 BauGB + § 14(2) BauNVO + § 1(9) BauNVO)
- Nach § 1 Abs. 6 Ziffer 1 der Baunutzungsverordnung wird festgesetzt, daß die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen des § 4a Abs. 3 Nr. 2 „Vergnügungsstätten, soweit sie nicht wegen ihrer Zweckbestimmung oder ihres Umfangs nur in Kerngebieten allgemein zulässig sind“ und Nr. 3 „Tankstellen“ der Baunutzungsverordnung innerhalb des Gebietes zur Erhaltung und Entwicklung der Wohnnutzung „Besonderes Wohngebiet“ nicht Bestandteil des Bebauungsplanes sind.
(§ 9(1)1 BauGB + § 1(6)1 BauNVO)
- Innerhalb des „Allgemeinen Wohngebietes“ ist auf den Grundstücken Alte Landstraße Nr. 37 und Nr. 39 eine abweichende Bauweise (a) festgesetzt. Innerhalb dieser abweichenden Bauweise (a) sind Baukörperlängen über 50 m zulässig. Weiter ist eine einseitige Grenzbebauung zum Grundstück Alte Landstraße Nr. 41 zulässig. Ansonsten gelten die Regelungen der offenen Bauweise.
(§ 9(1)2 BauGB)
- Auf den Grundstücken Alte Landstraße Nr. 37 und Nr. 39 ist ausnahmsweise die Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 für Anlagen nach § 19 Abs. 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) um 125 vom Hundert zulässig, sofern die Hauptnutzung des Grundstückes bezogen auf die tatsächlich errichtete Geschoßfläche (GF) überwiegend kirchlichen, kulturellen oder sozialen Zwecken dient. Ansonsten gelten die Regelungen des § 19 Abs. 4, 1. und 2. Satz der Baunutzungsverordnung unverändert.
(§ 31 BauGB + § 19(4) BauNVO)
- Innerhalb der Bauflächen des „Allgemeinen Wohngebietes“ sowie des Gebietes zur Erhaltung und Entwicklung der Wohnnutzung „Besonderes Wohngebiet“ dürfen bei vertikaler Gliederung Teile der Baukörper die Baugrenzen um bis zu 0,5 m überschreiten.
(§ 9(1)2 BauGB)
- Die Anteile von festgesetzten Gehrechten sind nicht auf die jeweilige zulässige Grundflächenzahl anzurechnen.
(§ 9(1)1 BauGB)
- Die Sockelhöhen der Gebäude werden mit maximal 0,70 m Höhe über dem zugehörigen Straßenniveau festgesetzt. Bei rückwärtig liegenden Baugrundstücken gilt als Bezugshöhe die jeweilige vorhandene Geländeoberkante des Gebäudeanschnittes.
(§ 9(1)1 BauGB)
- Gemäß § 9(1)24 Baugesetzbuch (BauGB) ist auf den Baugrundstücken innerhalb der Flächen für Vorkehrungen zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die Anordnung von Fenstern und Türen von Schlafräumen und Kinderzimmern entlang der Alten Landstraße auf der der Alten Landstraße zugewandten westlichen Gebäudeseite, entlang der Jersbeker Straße auf der der Jersbeker Straße zugewandten nördlichen bzw. südlichen Gebäudeseite, entlang der Hamburger Straße auf der der Hamburger Straße zugewandten östlichen Gebäudeseite, innerhalb der Flächen mit festgesetzten Lärmpegelbereichen IV, V und VI auch der seitlichen Gebäudeseiten sowie innerhalb der Flächen mit festgesetzten Lärmpegelbereichen V + VI auch der rückwärtigen Gebäudeseiten unzulässig, sofern die Fenster und Türen nicht mit Dauerlüftungsanlagen versehen sind, die die Anforderungen hinsichtlich der Schalldämmung der Fenster erfüllen. Die Maßnahmen sind bei Neu-, Erweiterungs- und Umbauvorhaben zu treffen. Bei Umbauvorhaben jedoch nur insoweit, wie Schlafräume bzw. Kinderzimmer von dem Bauvorhaben betroffen sind.
(§ 9(1)24 BauGB)
- Bei dem nach § 9(1)24 Baugesetzbuch (BauGB) innerhalb der Flächen für Vorkehrungen zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes festgesetzten passiven Schallschutzmaßnahmen nach DIN 4109 vom November 1989, Tabellen 8, 9 und 10 für die Lärmpegelbereiche III, IV, V und VI sind die Maßnahmen bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauvorhaben zu treffen. Im Lärmpegelbereich VI sind für auf die Hamburger Straße, Jersbeker Straße und Alte Landstraße bezogenen seitlichen Gebäudeseiten die Anforderungen für den Lärmpegelbereich V einzuhalten, für rückwärtige Gebäudeseiten sind die Anforderungen für den Lärmpegelbereich IV einzuhalten. Im Lärmpegelbereich V entlang der Hamburger Straße, der Jersbeker Straße und der Alten Landstraße sind für auf die genannten Straßen bezogenen seitlichen Gebäudeseiten die Anforderungen für den Lärmpegelbereich IV einzuhalten, für rückwärtige Gebäudeseiten sind die Anforderungen für den Lärmpegelbereich III einzuhalten. Im Lärmpegelbereich IV sind für auf die Hamburger Straße, Jersbeker Straße und Alte Landstraße bezogenen seitlichen Gebäudeseiten die Anforderungen für den Lärmpegelbereich III einzuhalten, für rückwärtige Gebäudeseiten sind keine besonderen Anforderungen einzuhalten. Im Lärmpegelbereich III sind für auf die Jersbeker Straße bzw. Alte Landstraße bezogenen seitlichen und rückwärtigen Gebäudeseiten keine besonderen Anforderungen einzuhalten.
(§ 9(1)24 BauGB)

Folgende Mindestwerte der Luftschalldämmung von Außenteilen sind einzuhalten und in den nachfolgenden Tabellen 8, 9 und 10 der DIN 4109 vom November 1989 aufgeführt, die Bestandteil dieser Text-Ziffer sind:

DIN 4109 Seite 13

Tabelle 8. Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenteilen

Spalte	1	2	3	4	5
Zeile	Lärmpegelbereich	„Maßgeblicher Außenlärmpegel“ dB(A)	Raumarten		
			Bettenräume in Krankenanstalten und Sanitorien	Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichts- und ähnliche Räume	Bürräume ¹⁾ und ähnliches
erf. $R_{w, res}$ des Außenteils in dB					
1	I	bis 55	35	30	-
2	II	56 bis 60	35	30	30
3	III	61 bis 65	40	35	30
4	IV	66 bis 70	45	40	35
5	V	71 bis 75	50	45	40
6	VI	76 bis 80	2)	50	45
7	VII	> 80	2)	2)	50

1) An Außenteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.
2) Die Anforderungen sind hier aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

Tabelle 9. Korrekturwerte für das erforderliche resultierende Schalldämm-Maß nach Tabelle 8 in Abhängigkeit vom Verhältnis $S_{(W+J)}/S_G$

Spalte/Zeile	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	$S_{(W+J)}/S_G$	2,5	2,0	1,6	1,3	1,0	0,8	0,6	0,5	0,4
2	Korrektur	+5	+4	+3	+2	+1	0	-1	-2	-3

$S_{(W+J)}$: Gesamtfläche des Außenteils eines Aufenthaltsraumes in m^2
 S_G : Grundfläche eines Aufenthaltsraumes in m^2 .

Tabelle 10. Erforderliche Schalldämm-Maße erf. $R_{w, res}$ von Kombinationen von Außenwänden und Fenstern

Spalte	1	2	3	4	5	6	7							
								erf. $R_{w, res}$ in dB nach Tabelle 8	Schalldämm-Maße für Wand/Fenster in ...dB/...dB bei folgenden Fensterflächenanteilen in %					
									10%	20%	30%	40%	50%	60%
1	30	30/25	30/25	35/25	35/25	50/25	30/30							
2	35	35/30 40/25	35/30	35/32 40/30	40/30	40/32 50/30	45/32							
3	40	40/32 45/30	40/35	45/35	45/35	40/37 60/35	40/37							
4	45	45/37 50/35	45/40 50/37	50/40	50/40	50/42 60/40	60/42							
5	50	55/40	55/42	55/45	55/45	60/45	-							

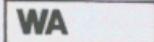
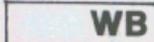
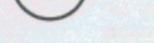
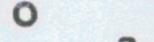
Diese Tabelle gilt nur für Wohngebäude mit üblicher Raumhöhe von etwa 2,5 m und Raumtiefe von etwa 4,5 m oder mehr, unter Berücksichtigung der Anforderungen an das resultierende Schalldämm-Maß erf. $R_{w, res}$ des Außenteils nach Tabelle 8 und der Korrektur von -2 dB nach Tabelle 9, Zeile 2.

- Für die Baugrundstücke Jersbeker Straße gerade Nummern 2, 2a, 4 und 6 und für die Maßnahmen zur Anlegung von Fußwegen bzw. Fuß- und Radwegen in der Jersbeker Straße sind zum Ausgleich der sich hieraus ergebenden Eingriffe Ersatzflächen außerhalb des Plangebietes zu sichern.
(§ 1a BauGB)

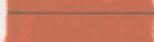
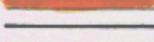
ZEICHENERKLÄRUNG

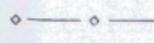
Planzeichen Erläuterung Rechtsgrundlage

I. FESTSETZUNGEN

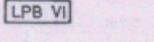
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 13B - Neu- 3. Änderung	§9(7)BauGB
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	§16(5)BauNVO
ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG §9(1)1BauGB		
	Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO	
	Gebiet zur Erhaltung und Entwicklung der Wohnnutzung (Besonderes Wohngebiet) gemäß § 4a BauNVO	
	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (z.B. III)	
	Grundflächenzahl als Höchstgrenze (z.B. 0,4)	
	Geschoßflächenzahl als Höchstgrenze (z.B. 0,8)	
BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN §9(1)2BauGB		
	Offene Bauweise	
	Abweichende Bauweise	
	Geschlossene Bauweise	
	Baulinie	
	Baugrenze	

	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN §9(1)10BauGB
	Von der Bebauung freizuhaltende Fläche

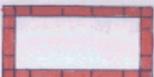
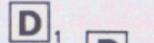
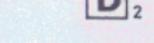
	VERKEHRSFLÄCHEN §9(1)11BauGB
	Verkehrsfläche
	Straßenbegrenzungslinie
	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Verkehrsberuhigter Bereich
	Fläche für das Parken von Fahrzeugen
	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Gehweg -

	FÜHRUNG VON VERSORGUNGSLEITUNGEN §9(1)13BauGB
	Elektrische Hauptversorgungsleitung, unterirdisch (z.B. 11kV)

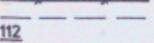
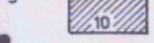
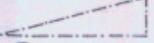
	MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN §9(1)21BauGB
	Mit Gehrechten zu belastende Fläche Gehrecht (G)

	FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZE VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES §9(1)24BauGB
	Fläche für Vorkehrungen zum Schutze vor schädlichen Lärmimmissionen und Abgrenzung unterschiedlicher Lärmpegelbereiche
	Lärmpegelbereich nach DIN 4109 vom November 1989, Abschnitt 5, Tabellen 8, 9 und 10 (z.B. VI)

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN §9(6)BauGB

	Mindestumgebungsschutzbereich von Anlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen
	Eingetragenes Kulturdenkmal
	- Fachhallenhaus "Utspann" - - Kirche -

III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	Vorhandene Flurstücksgrenze
	Vorhandene bauliche Anlagen
	künftig entfallende Flurstücksgrenze
	künftig entfallende bauliche Anlagen
	In Aussicht genomme Grundstücksgrenzen
	Flurstücksbezeichnung
	Gebäude mit Hausnummer
	Vorhandene Bäume
	Sichtfläche
	Private Stellplatzanlage, bzw. unterirdische Tiefgarage
	Vorhandene Transformatorstation, außerhalb Plangebiet



SATZUNG DER STADT BARGTEHEIDE, KREIS STORMARN, ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 13 B NEU - 3. ÄNDERUNG

GEBIET: Hamburger Straße Nr. 2, beidseitig der Jersbeker Straße von der Hamburger Straße bis zur Alten Landstraße sowie Alte Landstraße ungerade Nrn. 37 bis 49.

PRÄAMBEL:

Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch in der Neufassung vom 27. August 1999, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2001 sowie nach § 92 der Landesbauordnung vom 10. Januar 2000 in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 25. April 2002 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 13 B -Neu- 3. Änderung für das Gebiet: Hamburger Straße Nr. 2, beidseitig der Jersbeker Straße von der Hamburger Straße bis zur Alten Landstraße sowie Alte Landstraße ungerade Nrn. 37 bis 49, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen

VERFAHRENSVERMERKE:

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 14. Mai 1997. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in dem "Stormarner Tageblatt" am 23. Juni 1997 erfolgt.
Bargteheide, den 06.06.2002



[Signature]
BÜRGERMEISTER

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch ist am 26. Juli 1999 als öffentliche Darlegung und Anhörung durchgeführt worden. Die Bekanntmachung hierzu erfolgte durch Abdruck in dem "Stormarner Tageblatt" am 19. Juli 1999. Weiter ist nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch eine öffentliche Auslegung des Vorentwurfes vom 04. August 1999 bis zum 18. August 1999 durchgeführt worden. Die Bekanntmachung hierzu erfolgte durch Abdruck in dem "Stormarner Tageblatt" am 26. Juli 1999.
Bargteheide, den 06.06.2002



[Signature]
BÜRGERMEISTER

Die benachbarten Gemeinden sowie die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 15. Juli 1999 beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 19. August 1999 aufgefordert worden.
Bargteheide, den 06.06.2002



[Signature]
BÜRGERMEISTER

Der zuständige Ausschuß für Stadtplanung, Grünordnung und Verkehr hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange aus Anlaß der Vorentwurfsbeteiligungsverfahren am 17. Mai 2001 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Bargteheide, den 06.06.2002



[Signature]
BÜRGERMEISTER

Der zuständige Ausschuß für Stadtplanung, Grünordnung und Verkehr hat am 17. Mai 2001 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
Bargteheide, den 06.06.2002



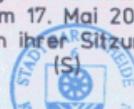
[Signature]
BÜRGERMEISTER

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung hierzu, haben in der Zeit vom 05. September 2001 bis zum 05. Oktober 2001 während folgender Zeiten: - Dienststunden - nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können am 27. August 2001 in dem "Stormarner Tageblatt" ortsüblich bekanntgemacht worden. Die Nachbargemeinden sowie die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 20. August 2001 von der öffentlichen Auslegung des Entwurfes benachrichtigt und zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 05. Oktober 2001 aufgefordert worden.
Bargteheide, den 06.06.2002



[Signature]
BÜRGERMEISTER

Die Stadtvertretung hat die Abwägung und Entscheidung des Ausschusses für Stadtplanung, Grünordnung und Verkehr vom 17. Mai 2001 über das Ergebnis der Vorentwurfsbeteiligungsverfahren bestätigt in ihrer Sitzung am 14. Dezember 2001.
Bargteheide, den 06.06.2002



[Signature]
BÜRGERMEISTER

Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden aus Anlaß der Entwurfsbeteiligungsverfahren am 14. Dezember 2001 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Bargteheide, den 06.06.2002



[Signature]
BÜRGERMEISTER

Die Stadtvertretung hat am 14. Dezember 2001 den Bebauungsplan mit Begründung erneut als Entwurf beschlossen und zur erneuten öffentlichen Auslegung bestimmt.
Bargteheide, den 06.06.2002



[Signature]
BÜRGERMEISTER

Der erneut beschlossene Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung hierzu, haben in der Zeit vom 13. Februar 2002 bis zum 13. März 2002 während folgender Zeiten: - Dienststunden - nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch erneut öffentlich ausgelegen. Die erneute öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können am 04. Februar 2002 in dem "Stormarner Tageblatt" ortsüblich bekanntgemacht worden.

Die Nachbargemeinden sowie die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 01. Februar 2002 von der erneuten öffentlichen Auslegung des Entwurfes benachrichtigt und zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 13. März 2002 aufgefordert worden.
Bargteheide, den 06.06.2002



[Signature]
BÜRGERMEISTER

Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden aus Anlaß der erneuten Entwurfsbeteiligungsverfahren am 25. April 2002 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Bargteheide, den 06.06.2002



[Signature]
BÜRGERMEISTER

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 25. April 2002 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 25. April 2002 gebilligt.
Bargteheide, den 06.06.2002



[Signature]
BÜRGERMEISTER

Der katastermäßige Bestand am 5. DEZ 2001 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
Ahrensburg, den 4. JUNI 2002



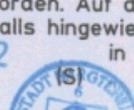
[Signature]
Öffentl. best. Vermess.-Ingenieur

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.
Bargteheide, den 06.06.2002



[Signature]
BÜRGERMEISTER

Der Beschluß des Bebauungsplanes durch die Stadtvertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 7. Juni 02 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mitin am 18. Juni 02 in Kraft getreten.
Bargteheide, den 18. Juni 02



[Signature]
BÜRGERMEISTER

Juni 1999	Erste Vorentwurfsfassung	Mai 2002	Satzung
Juli 1999	Vorentwurf		
Aug. 2001	Entwurf		
Jan. 2002	Erneuter Entwurf		

STRASSENQUERSCHNITTE M 1 : 100

- FW - Fußweg
- PS - Parkstreifen
- FB - Fahrbahn
- VB - Verkehrsberuhigter Bereich
- GW - Gehweg

